

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Pascal Meiser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/3075 –**

Transporte von Nutztieren

Vorbemerkung der Fragesteller

Nachdem bei Kontrollen von Lebendtiertransporten wiederholt massive Mängel aufgedeckt wurden, hat das Europäische Parlament am 19. Juni 2020 mit einer deutlichen Mehrheit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zugestimmt. Nach achtmonatiger Arbeit stellte der Ausschuss in seinem Bericht gravierende Mängel und Verstöße gegen die geltenden Vorschriften fest und gab Empfehlungen (vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0350_DE.html). Das Parlament forderte auf dieser Grundlage im Januar 2022 eine Aktualisierung der Tiertransportverordnung und die Ernennung eines EU-Kommissars, der für den Tierschutz zuständig ist. Zentrale Punkte wie ein Transportverbot in Drittländer konnten sich leider nicht durchsetzen.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 trat in Deutschland darüber hinaus die neue Tierschutztransportverordnung in Kraft (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/tierschtrv_2009/BJNR037500009.html): Nach dieser dürfen Schlachttiertransporte innerhalb Deutschlands zukünftig nur länger als 4,5 Stunden dauern, wenn sichergestellt werden kann, dass die Außentemperatur während des Transports zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Von dieser Regel ausgenommen sind jedoch weiterhin Transporte von Vögeln wie Hühner oder Puten. Ab dem 1. Januar 2023 gilt außerdem ein Transportverbot von Kälbern, die jünger als 28 Tage sind. Das vom Fachausschuss empfohlene Transportverbot in 17 Nicht-EU-Länder fand leider keine Mehrheit – und auch andere wichtige Punkte wurden bei der Änderung ignoriert (vgl. <https://albertschweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/tiertransporte-zahlen-fakten>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Vollzug des Tierschutzrechts und damit auch die Genehmigung von Tiertransporten liegt in der Zuständigkeit der Länder. Auf diesen Vollzug hat die Bundesregierung keinen Einfluss. Ein überwiegender Teil der Fragen bezieht sich auf diesen Vollzug durch die Länderbehörden. Die entsprechenden Informationen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

1. In welchen Bundesländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 Exporte von Zuchtrindern, Schlachtrindern und sonstigen Rindern in folgende Länder genehmigt: Türkei, Russische Föderation, Jemen, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Syrien, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan (bitte tabellarisch nach Bundesland und Anzahl der Tiere aufschlüsseln)?

Ausföhren von Zuchtrindern, Schlachtrindern und sonstigen Rindern gab es in den Jahren 2020 und 2021 in folgende der in Frage 1 aufgelisteten Staaten: Türkei, Russische Föderation, Libanon, Marokko, Algerien, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Islamische Republik Iran, Turkmenistan und Usbekistan. Eine Übersicht über die Anzahl der ausgeführten Tiere nach Land und Zielstaat kann der Anlage* zu Frage 1 entnommen werden.

2. In welchen Veterinärbehörden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welcher Begründung und mit welchen Folgen Genehmigungen für Tiertransporte in Drittländer außerhalb der EU verweigert?
3. Für wie viele Nutztierexporte in die zu Frage 1 genannten Drittländer wurden die Tiertransporte in Bundesländern genehmigt, die weder die Herkunftsbundesländer waren, noch die, die auf dem kürzesten Weg lagen (bitte tabellarisch nach Ursprungsbundesland, Bundesland, das die Exporte genehmigt hat, Jahr und Tierzahl aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einzelnen Genehmigungsverfahren, einschließlich eventueller Ablehnungen, der Länder vor.

4. Wie wird kontrolliert, ob Zuchtrinder aus Deutschland in anderen EU-Ländern zu Schlachtrindern umdeklariert werden, um sie anschließend in Drittländer außerhalb der EU zu exportieren?
5. Wie viele solcher Fälle sind der Bundesregierung bekannt, und was unternimmt sie dagegen?
6. Wenn keine Fälle bekannt sind, was hat sie unternommen, um solche Hinweise zu prüfen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die wesentlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport gilt unabhängig davon, ob Mast-, Schlacht- oder Zuchttiere transportiert werden. Insofern ist diese Differenzierung für die tierschutzrechtliche Beurteilung ohne besonderen Belang. Es erfolgen diesbezüglich daher auch keine tierschutzbezogenen Kontrollen. Unabhängig vom Nutzungszweck ist jedes Tier tierschutzgerecht entsprechend den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu transportieren.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3183 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

7. Gedenkt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor dem Hintergrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2020, nach dem das BMEL nach § 12 des Tierschutzgesetzes für ein Verbot von Lebendtierexporten zuständig ist, ein Verbot von Lebendtierexporten zu erlassen, und für welche Staaten, und falls nein, warum nicht?
8. Lässt sich aus diesem unterlassenen Verbot ableiten, dass die Bundesregierung die Staaten, in denen lebende Tiere transportiert werden, für zuverlässig hält und davon ausgeht, dass vor Ort die deutschen bzw. europäischen Tierschutzstandards eingehalten werden?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erlass eines Verbots auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes wird aktuell durch die Bundesregierung geprüft. Nach Abschluss der Prüfung wird die Bundesregierung dem Bundesrat das Ergebnis dieser in Form der Beantwortung der Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten (Drucksache 755/20 [B]) übermitteln.

9. Wird die Bundesregierung ein Moratorium für Lebendtiertransporte in Drittländer bzw. ausgewählte Drittländer initiieren, bis die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 zum Schutz der Tiere vollumfänglich nach den Maßgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gesichert ist (bitte begründen), und wenn nein, warum nicht?

Der Vollzug des Tierschutzrechts und damit auch die Genehmigung von Tiertransporten liegt in der Zuständigkeit der Länder. Auf diesen Vollzug hat die Bundesregierung keinen Einfluss. Demnach kann das in Frage stehende Moratorium von der Bundesregierung nicht initiiert werden.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der sozialen Bedingungen (Anstellungsverhältnis, Einhaltung von Pausenzeiten, Zusatzqualifikationen zum Umgang bei Lebendtiertransporten) von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern von Lebendtiertransporten, und wie viele Kontrollen haben in den vergangenen zehn Jahren stattgefunden, welche Beanstandungen hat es gegeben, und welche Konsequenzen hatten diese für die Transportunternehmen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die sozialen Bedingungen von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern von Lebendtiertransporten vor. Die Kontrollen werden im Hinblick auf die Sozialvorschriften im Straßenverkehr bei der statistischen Erfassung nicht hinsichtlich der Ladung differenziert.

11. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der wirtschaftliche Gewinn der folgenden Unternehmensbranchen an den Lebendtiertransporten (bitte tabellarisch für 2020 und 2021 aufzuführen):
- a) Rinderzüchterinnen und Rinderzüchter,
 - b) Vieh-Export-Unternehmen,
 - c) Speditionsunternehmen und
 - d) Betreiberinnen und Betreiber von Sammelstellen?

Die Fragen 11 bis 11d werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben zu wirtschaftlichen Gewinnen an den Lebendtiertransporten der genannten Unternehmensbranchen vor.

Anlage zu Frage 1

Übersicht über die Anzahl der ausgeführten Tiere nach Land und Zielstaat.

| Bundesländer mit Ausland | Tierart | 2020 ¹ | 2021 ¹ |
|--------------------------|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Bayern | | | |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 33 |
| Aserbaidshan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 89 | - |
| Usbekistan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 32 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 121 | 33 |
| Brandenburg | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 8537 | 7243 |
| | Rinder als reinrassige Zuchttiere | - | 1 |
| Türkei | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 954 | 64 |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 130 | - |
| Armenien | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 66 | - |
| Aserbaidshan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 98 | - |
| Islamische Republik Iran | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 841 | - |
| Libanon | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 398 | 306 |
| | Hausrinder, andere, lebend, 160-300kg | 206 | - |
| | Färsen, andere, lebend, über 300kg | 171 | - |
| Turkmenistan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 68 | - |
| Usbekistan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 432 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 11524 | 7613 |
| | Rinder als reinrassige Zuchttiere | - | 1 |
| | Hausrinder, andere, lebend, 160-300kg | 206 | - |
| | Färsen, andere, lebend, über 300kg | 171 | - |
| Hessen | | | |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 66 | 192 |

| Bundesländer mit Ausland | Tierart | 2020¹ | 2021¹ |
|---------------------------------|--|-------------------------|-------------------------|
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 66 | 192 |
| Mecklenburg-Vorpommern | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 1782 | 2180 |
| | Hausrinder, andere, lebend, 80-160kg | - | 3 |
| | Färsen, andere, lebend, über 300kg | - | 6 |
| | Kühe, andere, lebend, über 300kg | - | 6 |
| Russische Föderation | Hausrinder, andere, lebend, über 300kg | - | 1 |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 256 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 2038 | 2180 |
| | Hausrinder, andere, lebend, 80-160kg | - | 3 |
| | Färsen, andere, lebend, über 300kg | - | 6 |
| | Kühe, andere, lebend, über 300kg | - | 6 |
| | Hausrinder, andere, lebend, über 300kg | - | 1 |
| Niedersachsen | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 1516 | 3495 |
| | Rinder als reinrassige Zuchttiere | 35 | 32 |
| Türkei | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 451 | 192 |
| Ägypten | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 2492 | 2570 |
| Algerien | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 3697 | - |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 4299 | 3356 |
| Usbekistan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 66 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 12521 | 9613 |
| | Rinder als reinrassige Zuchttiere | 35 | 32 |
| Nordrhein-Westfalen | | | |
| Türkei | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 32 |
| Algerien | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 1865 | - |

| Bundesländer mit Ausland | Tierart | 2020¹ | 2021¹ |
|---------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 1379 | 580 |
| Libanon | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 199 | - |
| Usbekistan | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 216 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 3659 | 612 |
| Rheinland-Pfalz | | | |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 155 |
| Libanon | Kühe, andere, lebend, über 300kg | 31 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 155 |
| | Kühe, andere, lebend, über 300kg | 31 | - |
| Sachsen | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 370 | 1457 |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 553 | - |
| Libanon | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 34 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 957 | 1457 |
| Sachsen-Anhalt | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 328 | 495 |
| Algerien | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 305 | - |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 126 | - |
| Libanon | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 98 | - |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | 857 | 495 |
| Schleswig-Holstein | | | |
| Russische Föderation | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 56 |
| Marokko | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 226 |
| Zusammen | Färsen als reinrassige Zuchttiere | - | 282 |

¹ vorl. Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt